

Berufsbildende Schulen Osterholz-Scharmbeck

Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)

Ausbildung zur / zum sozialpädagogischen Assistentin / Assistenten

Praktische Ausbildung



Ausbildungsplatznachweis (Bitte beim Vorstellungsgespräch aushändigen)

für die praktische Ausbildung im Schwerpunkt Elementarbereich (3-6 jährige Kinder)

Frau / Herr
hat sich heute in unserer sozialpädagogischen Einrichtung vorgestellt.

Ich bin / Wir sind bereit, der / dem Auszubildenden in den Schuljahren/
im Schuljahr

einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen und die praktische Ausbildung anzuleiten.

Die Hinweise zur Organisation der praktischen Ausbildung sind im Ausbildungsprofil zusammengefasst. Dieses erhalten Sie zu Beginn der Ausbildung.

Die Einhaltung der Arbeitszeiten in der praktischen Ausbildung

1. Ausbildungsjahr 6,5 Std. donnerstags und freitags
 2. Ausbildungsjahr 6,5 Std. montags und dienstags / SeiteneinsteigerInnen 8 Std.
- bestätigen wir hiermit.

Name und Anschrift der Einrichtung

Name:

Straße:

Postleitzahl/ Ort:

Telefon-Nr.: **FAX:**

E-Mail:

Name der Leiterin/ des Leiters

Die Anleitung der / des Auszubildenden wird voraussichtlich von

Frau / Herrn übernommen.

(Voraussetzung für die Anleitung sind mindestens **drei Jahre Berufserfahrung**.)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Erklärung der / des Auszubildenden:

Hierdurch erkläre ich verbindlich, den oben genannten Ausbildungsplatz vom

..... bis anzunehmen.

Datum/ Unterschrift der/ des Auszubildenden

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 90 83 - 0
F (04791) 90 83 - 100

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 94 13 - 0
F (04791) 94 13 - 24

Bankverbindung

Kreissparkasse Osterholz
Bankleitzahl 291 523 00
Konto 111 009 197

Regionales

Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung
verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

Organisation der praktischen Ausbildung

Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent **Klasse I und II**

Das Modul der praktischen Ausbildung der Sozialpädagogischen Assistentinnen/Sozialpädagogischen Assistenten findet schwerpunktmäßig im Kindergarten (**Altersgruppe 3-6 Jahre**) statt.

Die Auszubildenden haben über den gesamten Ausbildungszeitraum von zwei Jahren eine wöchentliche Praktikumszeit von zwei Tagen mit je 6,5 Zeitstunden (Seiteneinsteiger von je 8 Stunden). Davon soll täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung dienen, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann. Die Auszubildenden sollen einer Gruppe fest zugeordnet sein. Im zweiten Ausbildungsjahr wird die Gruppe bzw. bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen die Einrichtung gewechselt.

Die Praxisstage im 1. Ausbildungsjahr sind auf die Wochentage Donnerstag und Freitag festgelegt. Die Praxistage wechseln im 2. Ausbildungsjahr auf die Wochentage Montag und Dienstag. Im 2. Ausbildungsjahr wird ein sogenanntes „Praxis-PLUS“-Praktikum durchgeführt.

Überblick:

Der berufsbezogene Lernbereich PRAXIS in der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
Durchführung der praktischen Ausbildung:

	Klasse I	Klasse II
Einsatz in der Gruppe	Tätigkeit in <u>einer</u> Gruppe	Praktikum in einem weiteren zusätzlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsbereich (kurz „Praxis PLUS“; siehe Anlage 11) → gilt nicht für Quereinsteiger/innen und Erasmus-TeilnehmerInnen Anschließend Praktikum in der Kita
Arbeitszeit	6,5 Zeitstunden Davon dient täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann.	6,5 Zeitstunden 8 (ggf. 6,5) Zeitstunden für „QuereinsteigerInnen“ ¹ Davon dient täglich eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung, die nach Absprache auch in Hausarbeit geleistet werden kann.
Praxistage	Donnerstag/Freitag	Montag/Dienstag (Gilt für das Praktikum in der Kita.)

¹Auszubildende, die unmittelbar in die Klasse II der Berufsfachschule einsteigen, haben teilweise andere Ausbildungszeiten in der Praxis zu absolvieren. Um die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zu erfüllen, müssen „Quereinsteiger“ eine Arbeitszeit von 8 Zeitstunden täglich nachweisen.

„Quereinsteiger“ mit allgemeiner Hochschulreife oder Fachhochschulreife **und** einem einschlägigem FSJ/BFD in einer Kindertageseinrichtung (0–10 Jahre) erhalten eine Anrechnung und absolvieren 6,5 Zeitstunden.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht
RU/M

Telefon
04791-9413-0

Osterholz-Scharmbeck,
März 2022

Liebe Auszubildende,

wir möchten Sie schon jetzt darüber informieren, dass Ihre Klasse einer Seminarfahrt in das Theaterwerk / Werkschule Albstedt (Landkreis Cuxhaven) unternimmt. Sie werden gemeinsam mit Ihrer neuen Klasse unter professioneller Anleitung an einem Theaterworkshop teilnehmen. Neben dem Spaß am Spiel dient die Fahrt auch dem vertieften gegenseitigen Kennenlernen. Die Fahrt findet vom **02.11.2022 bis 04.11.2022** statt. Die Kosten belaufen sich inkl. Workshopteilnahme, Unterkunft und Verpflegung auf ca. **130,00 EUR**. Die Teilnahme ist für alle Auszubildenden verpflichtend.

Regionales
Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung

- Europaschule
- unesco-projekt-schule
- Umweltschule in Europa
- Mitglied der Bildungsregion OHZ „Beste Bildung“

Wir wünschen Ihnen bis zum Schulbeginn eine gute und erholsame Sommer- und Urlaubszeit.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage:

gez. Wolfgang Reuß, Bereichsleiter

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 90 83 – 0
F (04791) 90 83 – 100

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 94 13 – 0
F (04791) 94 13 – 24

Bankverbindung

Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN DE30 2415 1235 0111 0091 97
BIC BRLADE21ROB

verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

- Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)**
- Fachschule Sozialpädagogik**

Ärztliche Bestätigung zum Immunschutz

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl S. 261) besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in sozialpädagogischen und pflegerischen Einrichtungen die Notwendigkeit eine Gefährdungsanalyse, arbeitsmedizinische Untersuchungen und ggf. Impfungen vorzunehmen.

Laut dieser Verordnung müssen die o.g. Ausbildungsgruppen für die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen einen Immunschutz nachweisen, da ein regelmäßiger Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen besteht. Für folgende Krankheiten muss deshalb ein Immunschutz bestehen:

- Keuchhusten (Bordetella pertussis)
- Masern (Masernvirus)
- Mumps (Mumpsvirus)
- Röteln (Rubivirus)
- Windpocken (Varizella-Zoster-Virus)

Wir bitten Sie zu bestätigen, dass für folgende/folgenden Schülerin/Schüler _____ geb. _____ ein Immunschutz für die o.g. Krankheiten vorliegt. Sollte ein Immunschutz in einzelnen Bereichen nicht ausreichend vorliegen, bitten wir um eine entsprechende ärztliche Beratung.

(Datum, Unterschrift, Stempel der ärztlichen Praxis)

Hauptstelle

Am Osterholze 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 90 83 – 0
F (04791) 90 83 – 100

Zweigstelle

Bahnhofstraße 2-8
27711 Osterholz-Scharmbeck
T (04791) 94 13 – 0
F (04791) 94 13 – 24

Bankverbindung

Kreissparkasse Osterholz
Bankleitzahl 291 523 00
Konto 111 009 197

Regionales

**Kompetenzzentrum
für berufliche Bildung**
verwaltung@bbsohz.de
www.bbs-ohz.de

Lebensmittel: Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitszeugnis)

Aufgrund der Corona-Pandemie sind derzeit abweichende Veranstaltungszeiten und verschiedene Veranstaltungsorte möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Terminen in der Buchungsübersicht.

Allgemeine Informationen

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Sie gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen und dabei mit diesen Lebensmitteln direkt (mit der Hand) oder indirekt (z.B. über Geschirr oder Besteck) in Berührung kommen, benötigen Sie vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt.

Die Bescheinigung bestätigt, dass Sie über die gesetzlichen Pflichten, insbesondere wann es Ihnen bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein, belehrt wurden. Außerdem müssen Sie nach der Belehrung schriftlich erklären, dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei Ihnen bekannt sind. Unter Umständen kann ein zusätzliches ärztliches Zeugnis für die Bescheinigung erforderlich werden.

An wen muss ich mich wenden?



Das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz bietet die Belehrung nach § 43 IfSG zweimal in der Woche in Form einer Gruppenbelehrung an.

Die Belehrungen finden **dienstags um 16:00 Uhr** oder **donnerstags um 8:00 Uhr** statt. Die Belehrung dauert ca. 60 Minuten und beinhaltet unter anderem einen mündlichen Vortrag sowie einen Film zum Thema Infektionshygiene. Sofern Sie einen Dolmetscher benötigen, müssen Sie eine geeignete Person zu dem Belehrungstermin mitbringen.

Zur Aufnahme der Personalien müssen Sie 15 Minuten vor Beginn der Belehrung am Veranstaltungsort sein und Ihren

Personalausweis mitbringen. Bezüglich der Gebühr von 26 Euro wird Ihnen nach der Veranstaltung eine Rechnung zugestellt.

Wichtig: Eine vorherige Anmeldung ist wegen begrenzter Teilnehmerzahlen unbedingt erforderlich!

Ab sofort können Sie sich online zu einem Belehrungstermin anmelden. Über die Schaltfläche links gelangen Sie direkt zum Onlineportal.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, ist eine telefonische Anmeldung über die unten aufgeführten Kontaktdaten ebenfalls möglich.

Für Gruppen von mindestens 15 Personen sind Sondertermine möglich. Bitten setzen Sie sich zur

Klärung der Einzelheiten mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Zu Ihrem Belehrungstermin bringen Sie bitte einen gültigen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit.

Minderjährige benötigen darüber hinaus eine schriftliche Erklärung eines Sorgeberechtigten. Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unten.

Welche Gebühren fallen an?

Für die Belehrung nach § 43 IfSG wird eine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro erhoben. Derzeit ist leider keine EC-Kartenzahlung möglich.

Welche Fristen muss ich beachten?

Bevor Sie eine Tätigkeit in der Lebensmittelzubereitung bzw. im Lebensmittelverkauf aufnehmen, muss die Belehrung nach IfSG vorliegen und sie darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein.

Was sollte ich noch wissen?

Auch Personen, die sich regelmäßig in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen aufhalten, müssen an einer Belehrung teilnehmen.

- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#)
- [Informationen zum Infektionsschutzgesetz auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts \(RKI\)](#)

[Gesundheitsamt](#)

Heimstraße 1-3

27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791 930-2900

Telefax: 04791 930-2999

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de

Homepage: <https://www.landkreis-osterholz.de>



MERKBLATT

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

!!! Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch !!!

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen haben, unterschreiben Sie bitte die beigefügte Erklärung. Damit bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen und den Inhalt verstanden haben und dass Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Nach der mündlichen Belehrung erhalten Sie die Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber/Dienstherren.

Stand: 01/2022



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Gesundheitsamt: Heimstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Vollebank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder inverkehrbringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krabse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

und

dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen

oder

in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind,

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte **Krankheitserreger** besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

☒ **Die wichtigsten Regeln sind im Anhang 1 zusammengestellt ☒.**

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Choleraerkrankungen, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger.
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben:

- Salmonellen,
- Shigellen,
- enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien
- Choleravibrionen.

Wenn Sie diese Bakterien **ausscheiden** (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich.

Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- **Durchfall** mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Hohes Fieber** mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für **Typhus und Paratyphus**.
- Typisch für **Cholera** sind **milchigweiße Durchfälle** mit hohem Flüssigkeitsverlust.
- **Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel** mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine **Hepatitis A oder E** hin.
- **Wunden** oder offene Stellen von **Hauterkrankungen** können infiziert sein, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Treten bei Ihnen die genannten Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Wenn Sie noch mehr über die beschriebenen Erkrankungen wissen möchten, können Sie dies im Anhang 2 nachlesen ☒

Besondere Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherren

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Merkblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Merkblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 erhalten haben oder im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. § 18 Bundes-Seuchengesetz sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Merkblattes genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre über die auf Seite 2 aufgeführten Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.
5. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten, sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde alle genannten Bescheinigungen auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf Seite 2 dieses Merkblattes genannten Symptome, ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, so müssen Sie Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft hierzu erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
7. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Antwort:

- ✓ Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- ✓ Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- ✓ Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhaut, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume).
- ✓ Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- ✓ Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit waserundurchlässigem Pflaster ab.

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehindert wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsenartige“ Durchfälle. Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht verbreitet.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) oder aus Gebieten importiert (**Reiseerkrankung**), in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen **Typhus** stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat in die betroffenen Länder verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt an; dort werden Sie zur Notwendigkeit einer Impfung **beraten**.

Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tiefliegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (**Ostasien, Südamerika, Afrika**). Eine **Schutzimpfung** mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Eine Bestellung über eine internationale Apotheke ist möglich. Deshalb sollten Sie bei **Reisen in ein Risikogebiet** auch dazu Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt ansprechen

Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellen sind hochinfektios, d.h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur wenigen Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald

blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist also keine typische Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

Salmonellen-Infektionen

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (z.B. Fleisch, Milch, Eier) aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken.

Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

Gastroenteritis durch andere Erreger

Auch andere Bakterienarten (z.B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z.B. Rota-, Adeno-, Norwalkviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

Hepatitis A oder E

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis- A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 – 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis- A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis- E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A kann man sich durch Impfungen schützen. Vor Reisen in südliche Länder sollten Sie unbedingt an eine **Schutzimpfung** denken und Ihren Hausarzt, Ihren Betriebsarzt oder Ihr Gesundheitsamt darauf ansprechen.

Bitte ausfüllen, unterschreiben und mit zum Belehrungstermin beim Gesundheitsamt mitnehmen.

Erklärung

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

(bei Minderjährigen muss diese Erklärung auch vom Sorgeberechtigten unterschrieben werden)

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Erklärung des / der Belehrtten

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 IfSG mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Belehrtten)

Erklärung des / der Sorgeberechtigten

Ich erkläre hiermit, dass ich das Merkblatt über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG gelesen und verstanden habe. Mir sind keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes bekannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Praktikumsstellen für die Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)

Name1	Name2	Strasse	PLZ	Ort	Telefon
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindergarten Axstedt	Schulstraße 25	27729	Axstedt	047484719990
Kindertagesstätte "Hand in Hand"		Schulstraße 23	27729	Axstedt	04748-442962
Kindertagesstätte Grasberg Pastorenhaus		Speckmannstraße 38	28879	Grasberg	04208-8286470
DRK-Kindergarten Gefkenweg		Gefkenweg 20	28879	Grasberg	04208/89813
DRK-Kindertagesstätte Huxfelder Straße		Huxfelder Str. 46 D	28879	Grasberg	04208-895625
Kindertagesstätte der Gemeinde Grasberg		Speckmannstr. 50 + 38	28879	Grasberg	04208-829299
DRK-Kindergarten Seehausen		Seehäuser Str. 21c	28879	Grasberg	04208-895877
Kindergarten Hof Langenmoor e. V.		Wörpedorfer Straße 11	28879	Grasberg	04208-9199889
Ev.-Luth. Integrationskindergarten Arche		Alte Schulstraße 17	27729	Hamburg	04793-2729
DRK Natur-Kindergarten "Sonnentau"		Melkstein 1	27729	Hamburg	04793-1490
DRK-Kindergarten Ströhe "Am Zauberwald"		Sandstraße 32	27729	Hamburg	04793-432849
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Sternwarte	Zum Schoofmoor 9	28865	Lilienthal	04298-9239490
Kindergarten Heidberger Rappelkiste		Alte Reihe 72	28865	Lilienthal	04298-31362
Ev. Kindergarten St. Marien		Klosterstraße 11	28865	Lilienthal	04298-2312
Kindergarten "Wiesenbuttfjer"		Wühren 17	28865	Lilienthal	04298-31424
Kindertagesstättenverein Lilienthal e.V. "Haus Pape"		Falkenberger Landstr. 40	28865	Lilienthal	04298-41646
Kindertagesstätte Trupermoorer Kinderkahn		Trupermoorer Landstraße 17	28865	Lilienthal	04298-30226
Kindergarten Worpahausen		Am Sande 5	28865	Lilienthal	04792/7879
Kindergarten Seebürgen Lütje Lüüd		Am Mühlenberg 40	28865	Lilienthal	04298-30514
Kindertagesstättenverein Jan Reiners Kindergarten		Bahnhofstraße 18 a	28865	Lilienthal	04298-2008
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Schatzkiste	Zum Schoofmoor 9 a	28865	Lilienthal	04298-467638
Ev. Kita am Wald		Konventshof 3	28865	Lilienthal	04298-6214
Kindergarten Lilienthal	"Wir werden immer größer"	Am Schulhof 2	28865	Lilienthal	04298-31119
DRK Kindertagesstätte Würmtekieker		Mauersegler Straße 6	28865	Lilienthal	04298-5838
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Schoofmoor	Zum Schoofmoor 5	28865	Lilienthal	04298-907272
Wurzelkindergarten Worpahausen e. V.		Worpahäuser Landstraße 59	28865	Lilienthal	04208-915612
KiTa Frankenburg		Hinter dem Berg 8	28865	Lilienthal	04298-469960
Kindertagesstätte Sandhausen		Sandhausener Straße 1	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-82245
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Tinzenberg	Am Osterholze 8	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8077466
Waldorfkindergarten Bilohe		Bilohe 3a	27711	Osterholz-Scharmbeck	04793-4322330
Kindertagesstätte Heilshorn		Am Sportplatz 2	27711	Osterholz-Scharmbeck	04795/1762
Kindertagesstätte Scharmbeckstotel		An der Wurth 18	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-3586
Kindertagesstätte Buschhausen		Buschhausener Straße 3	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/89316
Kindertagesstätte Mallestraße		Mallestraße 12	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-13167
Kindertagesstätte Ritterhuder Straße		Ritterhuder Straße 40	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/13667
Kindergarten St. Willenadi		Wiesenstraße 2	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/5139
Kindertagesstätte Berliner Straße		Berliner Straße 18	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-13166
Kindertagesstätte Käthe-Kollwitz-Straße		Käthe-Kollwitz-Straße 103	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-59692
Spielkreis Buschhausen		Wattfoge 27	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/59691
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Moorblick	Moorblick 7	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8204720
Ev.-luth. Kindergarten St. Marien		Klosterplatz 3	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791/3546
Astrid-Lindgren-Kindergarten	Integrationskindergarten	Im Hof 1 c	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-6400
Kindertagesstätte Ohlenstedt/Hülseberg		Biloher Straße 1 b	27711	Osterholz-Scharmbeck	04793-3798
Montessori-Kindergarten "Schneckenhaus"		Langestraße 89	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-3949
Kindertagesstätte Garlstedt		Alte Dorfstraße 37	27711	Osterholz-Scharmbeck	04795-243
Lebenshilfe Osterholz gGmbH	Kindertagesstätte Kompostenviertel	Mozartstraße 51	27711	Osterholz-Scharmbeck	04791-8204730
SOS-Kindertagesstätte "Wunderwelt"	SOS-Kinderdorf Worpswede	Bördestraße 17	27711	Osterholz-Scharmbeck	04792-9332-645
KiTa Regenbogenland	SOS-Kinderdorf Worpswede	Jacob-Frerichs-Straße 4-6	27711	Osterholz-Scharmbeck	04792-9332644

